39. Kann ber Anspruch auf die Bergütung für eine Kriegsleistung im Sinne des § 70 Abs. 3 GBG., § 29 Hamburg. AG. vom 25. Februar 1910 als ein Auspruch "gegen den Staat wegen Bersfügungen der Berwaltungsbehörden" oder als ein Auspruch "in betreff öffentlicher Abgaben" angesehen werden?

Seset über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (RGBL S. 129) § 34.

- VI. Zivilsenat. Urt. v. 7. Februar 1918 i. S. E. u. K. (KL.) w. bas Deutsche Reich (Bell.). Rep. VI. 375/17.
 - I. Landgericht Hamburg.
 - II. Oberlandesgericht baselbst.

In den ersten Tagen des August 1914 ist der Alägerin ein ihr gehöriger, auf einer Geschäftsfahrt begriffener Krastwagen in A. im Auftrage der Kommission, die nach den nicht veröffentlichten Borschriften vom 1. Februar 1912 für die Aushebung von Krastsahrzeugen gebildet war, weggenommen und der Verwendung für Heereszwecke zugeführt worden. Auf Grund eines vor der Finanzbeputation in Hamburg durchgeführten Verfahrens wurde der Alägerin für den Wagen eine Vergütung von 4000 M zugesprochen und ausgezahlt. Sie beansprucht indessen mit der vorliegenden Alage weitere 4000 M.

Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab, der erste Richter, weil der Rechtsweg unzulässig, das Berufungsgericht, weil der beklagte Teil nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten sei. Die Klägerin hat Revision eingelegt, die indessen für unzulässig erachtet wurde.

Mus ben Gründen:

"Das Klagebegehren ist auf Zahlung von 4000 M nehst Zins gerichtet. Die Revision entbehrt daher eines den Betrag von 4000 M an Wert übersteigenden Beschwerbegegenstandes (§ 546 Abs. 1 BBD).

- Um die Unzulässigkeit des Rechtswegs handelt es sich in der Revisionsinstanz auch nicht mehr (§ 547 Nr. 1 BPD.); das Berusungsgericht hat sich einer Entscheidung hierüber ausdrücklich enthalten, die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs dahingestellt gelassen und die Klage wegen Nichterfüllung einer anderen Prozesvoraussezung

ohne fachliche Entscheidung abgewiesen.

Die Revisionsklägerin vertennt biefe Sachlage auch felbst nicht, macht aber unter Berufung auf § 547 Rr. 2 BBD., § 70 GBG. Schlufabl., § 29 Hamburg. AG. 3. GBG. vom 25. Februar 1910 verb. mit § 34 bes Reichsgesetzes über bie Kriegsleiftungen vom 18. Juni 1873 geltend, die Revision fei beshalb gulaffig, weil ber Rechtsstreit über einen Anspruch geführt werbe, für ben bie Landgerichte ohne Rudficht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig seien. Durch die angeführte landesgesetliche Borschrift ist (in sachlicher Übereinstimmung mit § 75 des Ausführungsgesetzes vom 23. April 1879) das Landgericht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenftandes für ausschließlich auftandig ertlärt für alle in bem letten Absatz bes § 70 GBG. erwähnten Ansprüche. Anlangend ben Inhalt diefer reichsgesetzlichen Borfcbrift glaubt die Revisionsflägerin ben porliegenden Anspruch auf Bergütung für eine Kriegs= leiftung nach dem Reichsgesetze vom 13. Juni 1873 ebensowohl als einen Anspruch "gegen ben Staat wegen Berfügungen ber Berwaltungsbehörben" wie als einen solchen "in betreff öffentlicher Abgaben" bezeichnen zu können. Dem konnte aber nicht beigetreien werben.

- 1. An sich zutreffend geht die Revisionsklägerin von der Borschrift bes § 34 KLG. aus, wonach in bezug auf bie Zuläffigkeit bes Rechtswegs und bie Gerichtszuständigfeit für Rlagen aus Anfprüchen, welche wider das Reich auf Grund biefes Gelebes erhoben werden, dieselben Borichriften gelten, welche für ben Bundesstagt, in dessen Gebiete diese Ansprüche zu erfüllen sind, makoebend sein würden. wenn die nämlichen Ansprüche gegen ihn zu richten wären. Es besteht tein Bedenken, das in biefer Vorschrift gebrauchte Wort Gerichtsstand sowohl von der örtlichen wie von der sacklichen Rustandiateit der Gerichte zu verstehen; es ist tein innerer Grund dafür erkennbar, die Geltung der Borschrift auf die Frage der örtlichen Buftanbigfeit zu beschränten, Die ber fachlichen bagegen als im Gefet ungeregelt geblieben anzusehen. Und daß hamburg ber Bundesstagt ist, in bessen Gebiete ber Rlaganspruch wenn überhaupt zu erfüllen fein wurde, haben bie Borinftangen bereits ohne Rechtsirrtum angenommen. Sie hatten mithin die vorliegende Rlage wie bezüglich ber Rulaffigfeit des Rechtswegs so auch hinsichtlich ber örtlichen und sachlichen Buftandigkeit in gleicher Weise zu beurteilen, wie wenn nicht das Reich, sondern der Staat hamburg verklagt ware, und es ist insoweit das Hamburger Landesrecht anzuwenden, sofern es besondere Borichriften gibt.
- 2. Als Anspruch gegen ben Staat (bas Reich) wegen Verfügung einer Berwaltungsbehörbe fann ber eingeflagte Bergutungsanspruch insofern erscheinen, als er auf die seitens der Heeresverwaltung verfügte Aushebung bes klägerischen Kraftwagens gestütt wird. wörtliche Auslegung wurde indeffen den Sinn ber aus § 70 Abf. 3 BBG. ju entnehmenden Geletesvorschrift nicht erschöpfen. ben bafelbst geregelten Borbehalt wollte man ben Landesgesetzgebungen für die darin aufgeführten wichtigen Grenzgebiete bes öffentlichen und bes Privatrechts ermöglichen, die Auftandigfeit bes Reichsgerichts zu begründen. Bezüglich ber bier in Rede stebenden Ausprüche wird in ber Begrundung bes Entwurfs jum Gerichtsverfassungsgefete (Babn, Materialien Bb. 1 G. 95) beigefügt, Die allgemein gehaltene Fassung treffe auch biejenigen Ansprüche solcher Art, welche feine Entschädigungeansprüche seien: "in Samburg 3. B. können auch solche Ansprüche, welche direft die Aufhebung einer Verfügung ber Berwaltungsbehörbe bezwecken, im Rechtswege verfolgt werben." Bor-

ausgesett ift jeweils, bag bie in Betracht fommende Sache nach Landesrecht überhaupt vor die Gerichte gehört; folchenfalls follen bie Landgerichte in erfter Inftang fchlechthin guftandig fein. Worte: "Unsprüche gegen ben Staat wegen Berfügungen ber Berwaltungsbehörden" erhalten also ihren Inhalt wesentlich aus bem Landesrechte. Nach Hamburger Landesrecht kommt aber — und bafür, daß bies dem Sinne der Borfchrift des Gerichtsverfassungsgesetzes widerstreite, erhellt nichts — nicht jeder Anspruch wegen, b. h. aus einer Berfügung einer Berwaltungsbehörde in Betracht, fondern gemeint find folche Rlagen, die fich gegen die Berfügung wenden, fie angreifen und baraus Ansprüche gegen ben Staat ableiten, Rlagen, wie sie insbesondere in § 24 Sat 2 des Hamburgischen Gesetzes vom 23. April 1879, betr. das Berhältnis der Berwaltung zur Rechtspflege "wegen Berleyung von Privatrechten burch Berfügungen ober Magregeln von Berwaltungsbehörden, welche nicht unter bie Bestimmungen des ersten und zweiten Abschnitts dieses Gesetzes fallen". vorgesehen sind. Fälle solcher Urt sind es, die bisher aus der Recht= sprechung zu der in Rede stehenden Gerichtsverfassungsvorschrift veröffentlicht worden find in Jur. Wochenschr. 1888 S. 8 Nr. 3, 1897 S. 167 Nr. 11 (gegen die Polizeibehörde), Hanseat. Gerichtsztg. 1904 Beibl. Nr. 60, 1905 Beibl. Nr. 141 (gegen bie Landherrnschaft); vgl. auch Warneyer 1913 Nr. 29 und AG. Rep. VI. 332/13.

Eine solche Klage aber liegt hier offenbar nicht vor. Die Ausbebung und Wegnahme bes Wagens wird nicht angegriffen, sie ist auch nach Annahme ber Klägerin zu Recht erfolgt. Sie verlangt nur eine höhere Vergütung; insoweit aber könnte als "Verfügung einer Verwaltungsbehörde" nur die Festsetzung der niedrigeren Vergütung seitens der Hamburger Finanzdeputation, und zwar insosern in Vetracht kommen, als diese Entscheidung das klägerische Wehrbegehren abgewiesen hat. Diese Verfügung kann jedoch nicht als diesenige angesehen werden, aus der der Klägerin der geltend gemachte Anspruch erwächst; dessen Wurzel ist stets nur die Aushebung des Wagens.

Der eingeklagte Anspruch kann hiernach nicht benjenigen Ansprüchen gegen ben Staat (bas Reich) wegen Verfügungen ber Verswaltungsbehörben zugezählt werden, für die nach Hamburger Landeserecht die Landgerichte in erster Instanz ausschließlich zuständig sind.

3. Auch als ein Anspruch "in betreff öffentlicher Abgaben" tann bas Berlangen ber Kriegsleiftungsvergutung nicht angesehen werben. Der Sinn, welcher bem in § 70 BBG. gebrauchten Ausbrud "öffentliche Abgaben" zugrunde liegt und welcher mit ber reichsgesetlichen Beftimmung felbft in bas Hamburger Lanbesrecht übernommen worben ift, wird im Gefete felbst und in beffen Borarbeiten nicht naber er-Es ift baber bavon auszugehen, daß ihm ber zur Zeit ber Abfassung und Erlassung bes Gefetes allgemein gangbare Sprachgebrauch zugrunde liegt. Die Berwaltungsrechtslehre und bie Rinaniwiffenschaft verstehen unter öffentlichen Abgaben bie zur Beftreitung öffentlichen Aufwandes vom Staate oder sonstigen öffentlichen Berbänden fraft der Finanzhoheit erhobenen Geldbeträge und scheiben allgemeine Abgaben, die als Steuern, und besondere Abgaben, die als Gebühren bezeichnet werben. Bu teiner biefer beiben Arten gablen Die Rriegsleiftungen. Diese find vielmehr ben öffentlichen Laften, insbesonbere ben Militärlaften zuzurechnen, die fich von ben Steuern und Gebühren badurch unterscheiben, bag jene für die Finanzbedürfniffe eines bestimmten Unternehmens, nicht für die bes Staates im allgemeinen bestimmt find (vgl. Laband, Staatsrecht 5. Aufl. Bb. 4 § 110; D. Mayer, Deutsches Berwaltungerecht 2. Aufl. Bb. 2 § 47, Bb. 1 § 27), wozu noch auf die Subsidiarität des staatlichen Kriegsleiftungsanspruchs nach § 2 RLG, und auf die Rechtsähnlichkeit gewiffer Rriegsleiftungen mit ber Enteignung (Laband a. a. D.) bingewiesen fei. Wenngleich baber bas gesetzgeberische Interesse baran, für Streitigleiten über öffentliche Abgaben bie Buftanbigleit bes Reichsgerichts gesichert zu sehen, auch auf Kriegsleistungen und öffentliche Laften sonstiger Art als erstredt gebacht werben konnte, so muß boch nach bem Inhalte ber Borfchrift, bie als Rustanbigkeits- wie als Ausnahmevorschrift gleichermaßen analoger Ausbehnung widerftrebt, hiervon abgesehen werben." ...